

Vorlage Nr. 1120/15

Revision Polizeireglement

LB 12 und 71 / Ruhe und Ordnung und Verkehrssicherheit

03.11.2015

Nr. Vorlage 1120/15

Betrifft:	Leistungsbereich	LB 12 / Ruhe und Ordnung und LB 71 / Verkehrssicherheit
Zuständigkeiten:	Leistung/Querschnittsleistung	Ruhe und Ordnung / Verkehrssicherheit
	Ressort	Bevölkerungsdienste und Sicherheit
	Mitglied des Gemeinderats	Klaus Endress
	Geschäftsleitung	Thomas Sauter
	Leistungs-/Querschnittsverantwortung	Daniel Liechti

1. Ausgangslage

Die Zuständigkeiten der Polizei Basel-Landschaft und der Gemeinden wurden durch Revision von kantonalem Polizei- und Gemeindegesetz neu geregelt. Der Regierungsrat Basel-Landschaft hat beschlossen, die revidierten Bestimmungen des Polizeigesetzes (PolG) vom 28. November 1996, des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 und der Verordnung zum Polizeigesetz (FWV) vom 09. Februar 1999 per 1. Januar 2015 in Kraft zu setzen. Zudem wurde mit Inkrafttreten per 01. Juli 2015 im Gemeindegesetz die ausdrückliche Möglichkeit der Verhängung kommunaler Ordnungsbussen eingeführt.

Die revidierten kantonalen Erlasse haben die Revision des kommunalen Polizeireglements und der Polizeiverordnung bzw. die Aufhebung der Hundeverordnung zur Folge. Aufgrund einer Änderung im Gemeindegesetz (§ 46a) müssen Strafbestimmungen der Hundeverordnung zukünftig in einem Reglement normiert werden; vorgeschlagen wird dafür das Polizeireglement.

2. Inhalt und Ziele der Revision

Indem nun auf kantonaler Ebene ausführliche Regelungen im Bereich der polizeilichen Zuständigkeit von Gemeinden geschaffen wurden, kann das kommunale Polizeireglement erheblich verschlankt werden.

Nach der vorgeschlagenen Revision soll das Polizeireglement trotz teilweiser Integration der Hundeverordnung statt aktuell 84 Bestimmungen nur noch deren 64 enthalten. Der Grossteil der gestrichenen Bestimmungen wird nun durch höherrangiges Recht abgedeckt (Polizeigesetz, Gemeindegesetz etc.). Aufgrund der Tragweite der Änderungen im kantonalen Recht und dem Entfallen vieler aktueller Bestimmungen wird dem Einwohnerrat beantragt, eine Totalrevision durchzuführen und die einzelnen Paragraphen somit neu zu nummerieren.

Bei der Erarbeitung eines neuen Polizeireglements orientierte sich der Gemeinderat an neuen Polizeireglementen anderer Gemeinden bzw. Entwürfen dazu. Insbesondere auch unter dem Aspekt, dass Reinach im Bereich gemeindepolizeilicher Aufgaben mit anderen Gemeinden zusammen arbeitet, wird die Angleichung von Normen im Polizeireglement vom Gemeinderat als sinnvoll und zweckdienlich beurteilt.

Im Folgenden werden durch die Totalrevision vorgenommene besondere Neuerungen kurz umschrieben:

Neu werden die polizeilichen Kompetenzen abschliessend im Polizei- und Gemeindegesetz geregelt, weshalb derartige Normen aus dem Polizeireglement gestrichen werden können.

Aufgrund eines zunehmenden Trends zur Nutzung von Drohnen im privaten Bereich soll der Einsatz (auch) solcher Luftfahrzeuge nun reglementiert werden. In Reinach fand dementsprechend auch bereits ein Drohnen-Rennen ausserhalb des Siedlungsgebietes statt. Da innerhalb und ausserhalb des Siedlungsgebietes unterschiedliche Gefährdungs- und Belästigungspotentiale durch Drohnen bestehen, werden 2 separate Bestimmungen vorgeschlagen.

Bisher galt die Nachtruhe während des ganzen Jahres von 22.00 – 06.00 Uhr. Analog den Entwürfen zu Polizeireglementen anderer Gemeinden soll neu eine Verkürzung dieses Zeitrahmens vorgenommen werden, wonach die Nachtruhe erst ab 23.00 Uhr beginnt. Dies dürfte das überwiegende effektive Ruhebedürfnis der Einwohner besser abdecken und würde gleichzeitig die Anzahl von Polizeieinsätzen (und Bussenverfügungen) reduzieren.

Lärmverursachende Tätigkeiten sollen neu unabhängig von privater oder gewerblicher Natur im Bereich von Haus und Garten mittels konkretem Zeitfenster eingegrenzt werden (im aktuellen Polizeireglement existiert dies nur für private Tätigkeiten). Die neue Begrenzung auf den Bereich von Haus und Garten soll das überwiegende effektive Ruhebedürfnis besser abdecken und gleichzeitig Vollzugsschwierigkeiten, die bei Anwendung der geltenden Norm vorkamen, ausräumen.

Da nächtliche Lichtverschmutzung anerkanntermassen negative Auswirkungen auf den Menschen, wie auch auf die Tierwelt hat (siehe dazu den Bericht des Bundesrates vom 29.11.2012 „Auswirkungen von künstlichem Licht auf die Artenvielfalt und den Menschen“), soll neu eine entsprechende Bestimmung normiert werden. Diese basiert auf einer Norm im Entwurf zum Polizeireglement der Gemeinde Allschwil, welche letztlich gestützt auf eine kommunale Volksinitiative in Allschwil zur Verminderung der Lichtverschmutzung geschaffen wurde.

Einzelne Gemeinden kennen ganze Fasnachtsreglemente und in vielen Gemeinden werden immerhin die Grundzüge der Fasnacht geregelt. Analog dem Beispiel anderer Gemeinden sollen neu auch in Reinach die wesentlichsten Bestimmungen zur Fasnacht normiert werden.

Insbesondere im Bewilligungsverfahren zur „Chäppelihäx“ wurde durch die Verwaltung jeweils festgestellt, dass zur Prüfung von potentiell gefährlichen Feuern im öffentlichen Raum eine Bewilligungspflicht fehlt. Aus diesem Grund soll das Entzünden grösserer (d.h. > 1 Ster) sowie mobiler Feuer (ausgenommen Handfackeln) unter eine Bewilligungspflicht gestellt werden. Die jeweilige brandschutztechnische Beurteilung erfolgt in engem Kontakt mit dem Brandschutzinspektorat bzw. der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung.

Grundsätzlich ist der Gemeinderat gemäss § 70b Abs. 1 Gemeindegesetz die urteilende Instanz bei Widerhandlungen gegen kommunales Recht. Gemäss Abs. 2 dieser Bestimmung kann diese Aufgabe aber unter bestimmten Voraussetzungen an einen Ausschuss delegiert werden. In Reinach wurde dies mit § 16 Organisations- und Verwaltungsreglement umgesetzt und damit der Bussenausschuss ins Leben gerufen.

Um nun dem Bussenausschuss beim Fällen von Urteilen grössere Flexibilität zu geben, soll neu anstelle der Verurteilung zur Zahlung einer Busse auch die Anordnung der Leistung von gemeinnütziger Arbeit möglich sein. Zudem soll weiterhin für den Fall der schuldhaften Nichtbezahlung einer Busse eine Ersatzfreiheitsstrafe vorgesehen werden können. Die Voraussetzung dazu ist, dass die Busse gemäss § 83 Abs. 1 Gemeindegesetz auf dem Betreuungsweg „uneinbringlich“ ist, ansonsten besteht diese Möglichkeit nicht.

Das Ausstellen von kommunalen Ordnungsbussen war und ist für die Gemeindepolizei bereits unter geltendem Recht möglich (siehe § 17 Organisations- und Verwaltungsreglement). Neu existiert nun mit § 81c Gemeindegesetz eine ausdrückliche Bestimmung auf kantonaler Ebene dazu und das bewährte Ordnungsbussenverfahren für kommunale Übertretungstatbestände soll (bzw. muss) neu auf Stufe Polizeireglement geregelt werden. Aktuell sind die Ordnungsbussen-Tatbestände im Anhang II zur Polizeiverordnung ersichtlich.

3. Kantonale Genehmigung

Da beinahe alle Bestimmungen in Anlehnung an andere Gemeinden erarbeitet (oder aus dem geltenden Polizeireglement übernommen) wurden und diese bereits vom Kanton vorgeprüft wurden, hat der Gemeinderat auf eine vorgängige Vorprüfung verzichtet. Parallel zur Übergabe der Vorlage an den Einwohnerrat hat der Gemeinderat nun das Reglement an den Kanton zur Prüfung gesendet. Allfällige Änderungsvorschläge wird er direkt an die behandelnde Einwohnerrats-Kommission weiterleiten.

4. Anträge des Gemeinderats an den Einwohnerrat

Der Gemeinderat unterbreitet dem Einwohnerrat folgende Anträge zur Beschlussfassung:

- ://:
1. Der Einwohnerrat beschliesst die Revision des Polizeireglements vom 26. Januar 1998.
 2. Er beauftragt den Gemeinderat, dem Kanton das totalrevidierte Polizeireglement gemäss Einwohnerratsbeschluss vom tt.mm.2016 zur Genehmigung vorzulegen und anschliessend in Kraft zu setzen.

Gemeinderat Reinach



Urs Hintermann
Gemeindepräsident



Thomas Sauter
Geschäftsleiter

5. Beilagen

- Synoptische Darstellung
- Entwurf neues Polizeireglement
- Entwurf neue Polizeiverordnung zur Kenntnis